



GZ.: 120-2/14-2020

Ggst.: straßenpolizeiliche Bewilligung

8820 Neumarkt in der Steiermark
Hauptplatz 4

Bearbeiter: Ing. Helmut Kalcher
Telefon (03584) 2107-50 Fax: DW 31
Email: gde@neumarkt-steiermark.gv.at
Internet: www.neumarkt-steiermark.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen.

Neumarkt i. d. Stmk., 15.09.2020

VERORDNUNG

Um die mit Bescheid der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Zahl und Datum wie oben, gemäß § 90 StVO 1960 bewilligten Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können, wird auf Grund der §§ 43 Abs. 1 a und 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 1960/159, in der geltenden Fassung, für den nachangeführten Straßenbereich:

Bereich der durch die Verkehrsmaßnahmen betroffenen Straßen:
„Schwimmbadstraße“ in Neumarkt in der Steiermark

1. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h je Fahrtrichtung im Bereich 25 m vor dem jeweiligen Baustellenbeginn bis Baustellenende.
2. Überholverbot im Bereich 100 m (gilt in Freilandbereichen) / 25 m (gilt innerhalb von Ortsgebieten) vor dem Baustellenbeginn bis Baustellenende.
3. Wartepflicht bei Gegenverkehr für die Verkehrsteilnehmer deren Fahrstreifen eingeengt wird.

Diese Verordnung gilt im Zeitraum von 16.09.2020 bis zum Ende der Bauarbeiten, längstens jedoch bis 23.09.2020.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen in bzw. außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.



92.1202/14.2020



2020.9.14
Marktgemeinde
Neumarkt in der Steiermark

0 20 40 60 80 m

